

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Rainer Dahlhaus
Landesvorstand

Leyer Stück 8
45549 Sprockhövel
Tel.: 02339 5656
Mobil: 0176 80293808
RainerDahlhaus@ggg-web.de

per Mail: poststelle@msb.nrw.de; sarah.dorka@msb.nrw.de

Dortmund, 02.04.2020
Seite 1 von 2

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung:
Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19 Pandemie
in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die
Auswirkungen einer Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes. Wir erlauben uns, zum Artikel 10 Ihres Entwurfes (Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen (**Bildungssicherungsgesetz**)) den auf der Folgeseite dargestellten Ergänzungsvorschlag zu machen. Der Text ist gegenüber unserem Vorschlag vom 30.03.2020 modifiziert, verfolgt jedoch weiterhin die gleiche Intention.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Rainer Dahlhaus
Mitglied im Landesvorstand

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung:
Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19 Pandemie in NRW
und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie**
- hier: Artikel 10 -

Entwurfssfassung:

Änderungsvorschläge:

§ 3

Inhalt der Verordnungsermächtigung

Das Ministerium wird im Rahmen der §§ 1 und 2 insbesondere ermächtigt, einmalig

1. das Abschlussverfahren an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule (§ 12 Absatz 3 Schulgesetz) auszusetzen oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten,
2. das Verfahren am Ende der Erprobungsstufe (§ 13 Absatz 3 Schulgesetz) auszusetzen,
3. zu bestimmen, dass in der gymnasialen Oberstufe die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase entfällt und in der Abiturprüfung die Abweichungsprüfung (§ 36 Absatz 2 APO-GOST, § 21 Absatz 3 Anlage D APO-BK, § 54 Absatz 1 APO-WbK) durch eine freiwillige Prüfung ersetzt wird,

1. das Abschlussverfahren an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule (§ 12 Absatz 3 Schulgesetz) auszusetzen ~~oder auf landeseinheitliche Aufgaben zu verzichten,~~

3. zu bestimmen, dass in der gymnasialen Oberstufe die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase entfällt und in der Abiturprüfung die Abweichungsprüfung (§ 36 Absatz 2 APO-GOST, § 21 Absatz 3 Anlage D APO-BK, § 54 Absatz 1 APO-WbK) durch eine freiwillige Prüfung ersetzt wird, **sowie die Abiturprüfungen auszusetzen und die allgemeine Hochschulreife wie die Fachhochschulreife aufgrund der Leistungen, die im Verlauf des Bildungsgangs erbracht wurden, zu vergeben.**

Begründung:

zu Absatz 1:

Falls die Unsicherheit hinsichtlich der Wiederaufnahmemodalitäten des Schulbetriebs andauern, so dass zentral gestellte landesweite Aufgaben für das Abschlussverfahren nicht mehr verwendet werden können, ist es aus Sicht der **GGG NRW** für die Schulen unzumutbar, in der Kürze der Zeit eigene Aufgabenstellungen für das Abschlussverfahren zu entwickeln. Deswegen sollte der letzte Halbsatz des Absatzes 1 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Absatz 3:

Angesichts der erheblichen gesundheitlichen Bedrohungen durch die COVID 19 Pandemie ist es aus Sicht der **GGG NRW** in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Schülerinnen und Schüler der Q2 größeren Infektionsrisiken ausgesetzt werden als die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jahrgang 10). Wir erwarten an dieser Stelle Gleichbehandlung und damit die Ermächtigung des MSB, auch die Abiturprüfung in der durch §18(5) SchulG vorgesehenen Form ggf. auszusetzen.